



## Die am häufigsten genutzten Auflademöglichkeiten der **yourbenefit** CARD

1

### Sachbezug bis zu 44,- € monatlich

(§8 Abs. 2 Satz 11 EStG)

In Zeiten stetig steigender Strom-, Tank- und Mietkosten stehen Sachzuschüsse bei Arbeitnehmern hoch im Kurs. Man kennt diesen Sachbezug aus der Vergangenheit auch z.B. als Tank- und Einkaufsgutschein, Buchgeschenkgutschein.

Sie als Arbeitgeber können bis zu 44,- € monatlich und bis zu 528,- € jährlich netto zusätzlich als Sachbezug auf die **yourbenefitCARD** gewähren. Dieser ist für beide Seiten steuer- und sozialabgabefrei.



### Markenbotschafter bis zu 21,- € monatlich

(§22 Nr. 3 EStG)

Durch Vermietung einer Werbefläche auf seinem Fahrzeug kann Ihr Mitarbeiter sich weitere 21,- € monatlich auf die **yourbenefitCARD** verdienen. Dazu muss er lediglich einen Aufkleber oder Logo seines Arbeitgebers, oder die Internetadresse auf der Kennzeichenhalterung anbringen. Zusätzlich muss er unabhängig vom Arbeitsvertrag einen separaten Mietvertrag der Werbefläche mit seinem Arbeitgeber abschließen.

Für beide Seiten ist dieser Sachbezug steuer- und sozialabgabefrei. Somit können Sie Ihren Mitarbeitern mit diesem Sachbezug zusätzlich weitere 252,- € jährlich netto gewähren.



### Mitarbeiter Geschenke besonderer Anlass bis zu 60,- € max. 3x p.a.

(R19.6 Abs. 1 LStR2015)

Passende Geschenke für Mitarbeiter zu finden, gestaltet sich oft schwierig. Schenken Sie lieber die freie Auswahl: Mit der **yourbenefitCARD** kann sich jeder Mitarbeiter selbst sein Wunschgeschenk bei weltweit über 33 Mio. MasterCard-Akzeptanzstellen und sämtlichen Online-Shops aussuchen.

Egal ob zum Geburtstag, zum Jubiläum, zur Hochzeit oder zur Geburt eines Kindes: Zeigen Sie, dass Sie sich mitfreuen – und das auch noch für beide Seiten steuer- und sozialabgabefrei.





**Kindergartengeldzuschuss in unbegrenzter Höhe (Nachweis) monatlich**

(§3 Nr. 33 EStG)

Dazu zählen Bar- oder Sachleistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen. Voraussetzung, der Zuschuss muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Originalbeleg zum Lohnkonto zu nehmen. Monatlicher Zuschuss in unbegrenzter Höhe (Nachweis der Kindergartenrechnung), für beide Seiten steuer- und sozialabgabenfrei.



**Internetpauschale bis zu 50,- € monatlich**

(§40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG)

Die privaten Kommunikationskosten Ihrer Mitarbeiter können Sie mit bis zu 50,- € monatlich über den Sachbezug bezuschussen.

Dazu zählen nicht nur der Festnetzanschluss, sondern auch die Kosten, die beim Surfen auf dem Smartphone entstehen.

Für Sie fällt lediglich eine Pauschalsteuer von 25% an, Ihr Mitarbeiter hat bis zu 50,- € mehr Netto.



**Erholungsbeihilfe bis zu 156,- € / 104,- € / und 54,- € 1x jährlich**

(§40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG)

Wenn Sie Urlaubsgeld zahlen, kommt dabei kaum etwas bei Ihren Mitarbeitern an. Geben Sie ihnen lieber etwas, von dem sie wirklich profitieren: einen Erholungszuschuss als Sachbezug für jeden Mitarbeiter und seine Familie – gewährt über die **yourbenefitCARD**.

Einmal pro Jahr 156,- € für den Mitarbeiter, 104,- € für den Ehepartner und 54,- € für jedes Kind.

Sie als Arbeitgeber zahlen darauf 25% Pauschalsteuer. Für den Mitarbeiter ist dieser Erholungszuschuss steuer- und sozialabgabenfrei, sprich mehr Netto in seinem Geldbeutel.



(Stand 01. Januar 2019)